

2025

SCHULORDNUNG

Version: März 2025

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Schulordnung.....	3
Schulordnung.....	3
Präambel.....	3
§ 1 Verhalten in Schule und Unterricht	3
§ 2 Unterrichtsbefreiungen/ Fehlzeiten	4
§ 3 Schulorganisation	5
2. Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und KI.....	6
A. Grundregeln.....	6
B. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule	6
C. Abrufen und Veröffentlichung von Internet-Inhalten.....	7
D. Nutzung von KI.....	8
E. Verstöße gegen die Nutzungsordnung.....	8

1. Schulordnung

Aufgrund von § 76 Abs.7Nr.5 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der jeweils gültigen Fassung wird unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Vorgaben die folgende

Schulordnung

erlassen.

Für die bessere Lesbarkeit gelten in der folgenden Schulordnung die männlichen Formen der Funktionsbezeichnungen für Personen beiderlei und auch diversen Geschlechts.

Präambel

Unsere Schule ist eine Lebens- und Lerngemeinschaft. Die Schulordnung soll dazu beitragen, Leben, Gesundheit und persönliche Würde aller Schüler und Erwachsenen, gleich welcher Herkunft, Nationalität, welchen Geschlechts, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses, zu sichern und das friedliche Zusammenleben innerhalb der Schule zu fördern.

Bei der Bewältigung von Problemen und der Austragung von Konflikten verzichten alle auf die Anwendung von verbaler und körperlicher Gewalt.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung werden in jedem Fall Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach SchulG M-V eingeleitet.

§ 1 Verhalten in Schule und Unterricht

- (1) Die Sicherung eines störungsfreien Unterrichts ist oberstes Gebot. Höfliche Umgangsformen sind zu wahren.
- (2) Im Unterricht dürfen technische Geräte durch den Schüler nur nach Zustimmung durch die unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrkraft genutzt werden. Die unterrichtende oder Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Geräte oder Gegenstände sowie andere den Unterricht störende Dinge vorübergehend durch die Lehrkraft einbehalten werden.
- (4) Während der Unterrichtszeit ist das Essen untersagt. Das Trinken hat in dieser Zeit so zu erfolgen, dass der Unterricht nicht gestört wird. In den Unterrichtsräumen benutzte Trinkgefäße müssen über einen fest verschließbaren Deckel verfügen.
- (5) Die Schüler erscheinen vorbereitet zum Unterricht. Alle notwendigen Arbeitsmaterialien sind mitzubringen. Fehlende Unterrichtsmaterialien werden bei der Benotung der Leistungen berücksichtigt.
- (6) Für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind alle gleichermaßen verantwortlich. Der vom Klassenlehrer festgelegte Ordnungsdienst ist für die Umsetzung von Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen verantwortlich.
- (7) Fremdes Eigentum ist pfleglich zu behandeln. Schäden werden vom Verursacher ersetzt. Für mitgebrachte Wertgegenstände sowie anderes persönliches Eigentum wird keine Haftung übernommen.
- (8) Das Mitbringen, Verteilen, Verkaufen sowie der Konsum von Alkohol und illegalen Drogen ist untersagt. Das Rauchen ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

- (9) Das Mitbringen von Waffen aller Art, waffenähnlichen Gegenständen, gleichgestellten Waffen (Gassprühgeräte) und pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden diese Gegenstände eingezogen.
- (10) An unserer Schule ist das Tragen verfassungswidriger Symbole, das Verbreiten verfassungswidriger Abbildungen und Schriften sowie die Werbung für verfassungswidrige Vereinigungen (gem. §§ 85, 86, 86a und 130 Strafgesetzbuch) verboten. Weiterhin ist das Tragen von Bekleidungsmarken und Bekleidungsstücken, die innerhalb der links- und rechtsextremistischen Jugendszene einen symbol- und bekenntnishaften Charakter haben, untersagt. Näheres wird durch die Schulleitung in gesonderter Form geregelt.
- (11) Strafrechtlich relevantes Verhalten wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

§ 2 Unterrichtsbefreiungen/ Fehlzeiten

- (1) Alle Schüler und Auszubildenden sind verpflichtet, sich im Krankheitsfall unverzüglich beim Klassenlehrer bzw. Tutor vom Unterricht abzumelden. Die Abmeldung muss bei minderjährigen Schülern und Auszubildenden über die gesetzlichen Vertreter/Eltern erfolgen. Der Ausbildungsbetrieb wird von dem Klassenlehrer informiert. In begründeten Fällen kann vom Klassenlehrer bzw. Tutor die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Über die stundenweise Befreiung vom Fachunterricht, insbesondere vom Sportunterricht, aus gesundheitlichen Gründen entscheidet die zuständige Fachlehrkraft. Die Befreiung kann auf bestimmte Übungen begrenzt werden. Die Freistellung ist von einem Erziehungsberechtigten des minderjährigen Schülers oder von dem volljährigen Schüler oder dem Auszubildenden schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sofern der Befreiungsgrund nicht offenkundig ist, kann eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst) eingeholt werden.
- (3) Anträge auf Befreiungen vom Unterricht sind rechtzeitig vorher schriftlich beim Klassenlehrer bzw. Tutor zu stellen. Befreiungen für einen Tag können diese erteilen. Bei bis zu drei Befreiungstagen ist die Abteilungsleiterin zuständig. Darüber hinaus entscheidet gemäß der gesetzlichen Regelung die Schulleitung.
- (4) Krankheitsbedingtes entschuldigtes Fehlen entsteht nur durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, dass nach persönlichem Kontakt ausgestellt und vom behandelnden Arzt unterschrieben wurde. Entsprechend des gültigen Erlasses des Ministeriums werden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) der Teleclinic nicht akzeptiert.
- (5) Aufgrund von entschuldigten Fehlzeiten versäumte Klausuren sind zum nächstmöglichen Termin – außerhalb des regulären Unterrichts – nachzuschreiben. Gleiches kann der jeweilige Fachlehrer für sonstige Leistungsbewertungen festlegen.
- (6) Auf unentschuldigte Fehlzeiten wird durch die Verantwortlichen der Schule gemäß des Handlungsleitfadens zum Schulabsentismus M-V und des Schulgesetzes M-V angemessen reagiert.
- (7) Werden Auszubildende aufgrund schwerwiegender Verstöße vom Unterricht ausgeschlossen, müssen sie sich sofort im Ausbildungsbetrieb melden. Der Klassenlehrer setzt sich umgehend mit dem Ausbildungsbetrieb in Verbindung. Mit Schülern des Beruflichen Gymnasiums erfolgt eine Aussprache mit der Abteilungsleitung/Schulleitung und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten.
- (8) Unentschuldigte Fehlzeiten führen bei anstehenden Leistungsbewertungen grundsätzlich zur Benotung ungenügend.

§ 3 Schulorganisation

- (1) Alle Lehrkräfte, Mitarbeiter sowie Schüler sind verpflichtet, neben den Aushängen in der Schule die Homepage und das Intranet zur Informationsbeschaffung zu nutzen.
- (2) An der Schule beginnt der Unterricht um 08:00 Uhr und erfolgt in Einzel- oder Doppelstunden von 45 min. bzw. 90 min Dauer. Zusammenlegungen zu Unterrichtsblöcken sind möglich.
- (3) Zum Betreten und Verlassen des Schulgeländes sind die jeweiligen öffentlichen Zugänge zu nutzen. Die Zufahrt zum Schulparkplatz (Obotritenring 50) ist kein öffentlicher Zugang.
- (4) Das Befahren und Parken auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nur mit Sondergenehmigung der Schulleitung möglich.
- (5) Unterrichtsräume mit installierter Technik und Fachräume sind in den Pausen grundsätzlich zu verlassen und durch die Lehrkraft abzuschließen.

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Letzte inhaltliche Änderung 05.10.2023.

Letzte redaktionelle Anpassung 03.03.2025

Letzte Änderung Schulkonferenz 16.10.2025

2. Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und KI

Diese Regeln unterliegen ständiger Anpassung, aufgrund der sich ständig ändernden Bedingungen (juristisch, pädagogisch oder durch Vorgaben des Bildungsministeriums). Daher werden die Änderungen immer zeitnah allen Gremien und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Schüler zur Verfügung gestellt und bilden damit die gemeinsame Basis für unsere digitale Zusammenarbeit.

A. Grundregeln

Mit den technischen Endgeräten der Schule muss sorgfältig umgegangen werden.

Die persönlichen Zugangsdaten müssen geheim bleiben und dürfen ausschließlich vom jeweiligen Nutzer verwendet werden. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, die Zugangsdaten jederzeit in geeigneter Art und Weise abrufbereit zu haben.

Urheber- und Eigentümerrechte müssen beachtet werden. Materialien wie beispielsweise Texte und Fotos, die von anderen Personen stammen, dürfen nicht unberechtigt veröffentlicht werden. Das unberechtigte Downloaden von Musik, Spielen etc. ist verboten.

Verbotene Inhalte dürfen weder aufgerufen, heruntergeladen oder veröffentlicht werden.

Persönliche Daten (Namen, Adressen, Personenfotos, etc.) von allen am Schulleben beteiligten und anderen Personen dürfen ohne Erlaubnis nicht im Internet veröffentlicht und insbesondere nicht über Messenger-Dienste und soziale Netzwerke transportiert werden.

6

B. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Computer, digitale Endgeräte, Computerdienstleistungen und Netzwerke einschließlich WLAN, die von der Schule bereitgestellt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und für sonstige digitale Geräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden.

1. Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigte sind alle Lehrer und Schüler. Die Schulleitung oder der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gäste, Eltern). Die Benutzung kann eingeschränkt, versagt oder zurückgenommen werden, wenn der betreffende Nutzer seinen Pflichten nicht nachkommt.
- (2) Weisungsberechtigte sind sowohl der verantwortliche Administrator als auch Lehrkräfte oder von der Schulleitung beauftragte Personen. Den Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Endgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung des Weisungsberechtigten genutzt werden.
- (4) Im außerunterrichtlichen Bereich gelten die Bestimmungen ebenso.

2. Zugangsdaten

- (1) Alle berechtigten Nutzer erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk vom jeweils zuständigen Administrator eine individuelle Nutzerkennung. Mit diesen Zugangsdaten melden sich die Nutzer an allen zugangsgesicherten Endgeräten der Schule an. Das Endgerät, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen oder ist bei kurzzeitigem Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.
- (2) Der Nutzer ist für die Aktivitäten, die unter seinem Namen bzw. seinen Zugangsdaten laufen, verantwortlich.
- (3) Das Arbeiten mit fremden persönlichen Zugangsdaten ist verboten.

3. Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von Schülern mitgebrachten technischen Endgeräten einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Weisungsberechtigten zu erfolgen.
- (2) Die Nutzer sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten technischen Geräten verpflichtet und übernehmen notwendige Pflege- und Säuberungsarbeiten an der Technik.
- (3) Nach Beendigung der Nutzung der Geräte sind diese im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen bzw. zurückzugeben.
- (4) Beschädigungen der Geräte sowie Störungen sind dem Weisungsberechtigten unverzüglich zu melden.
- (5) Das Laden von privaten Endgeräten durch das Stromnetz der Schule ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können durch die Weisungsberechtigten entschieden werden.

4. Einwirkung auf Geräte und gespeicherte Daten

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Das Löschen und das Manipulieren von fremden Daten sind verboten.

C. Abrufen und Veröffentlichung von Internet-Inhalten

1. Verbotene Nutzung

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) außerhalb des Unterrichtsgegenstandes aufzurufen, zu speichern und zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen ist dies der weisungsberechtigten Person (z.B. Lehrkräfte, Dozenten) unverzüglich zu melden und die Anwendung anschließend zu schließen.

2. Download von Internet-Inhalten

Erhöhtes Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien unterrichtsfremder Inhalte aus dem Internet ist untersagt. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule bzw. deren Beauftragter berechtigt, diese Daten zu löschen.

D. Nutzung von KI

Die Nutzung der KI in der Schule ist zu Bildungszwecken gestattet.

KI darf im Rahmen des Unterrichtes mit Erlaubnis der Lehrkraft genutzt werden, sofern dadurch der Schulbetrieb oder andere Personen nicht gestört werden.

Die Verantwortung für die Verwendung der Ergebnisse liegt bei den Schülern.

Persönlichkeitsrechte anderer müssen respektiert werden.

Urheberrechtlich geschützte Inhalte (Texte, Bilder, Musik, Videos usw.) dürfen nicht ohne entsprechende Genehmigung eingegeben werden.

Die Generierung von beleidigenden, pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sonstigen illegalen Inhalten ist untersagt und kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Gleichmaßen ist die Nutzung zur Verbreitung von Mobbing, Belästigung oder Bedrohung anderer Personen verboten.

E. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

8

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung haben neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz sowie die technischen Endgeräte und Softwarenutzungsrechte auch schulordnungsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen zur Folge.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung werden angemessene Sanktionen verhängt, einschließlich eines zeitweisen Entzugs der Nutzungsberechtigung oder für einen bestimmten Zeitraum. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße haben Ordnungsmaßnahmen gemäß den schulischen Regelungen zur Folge.